

Gesetzliche Bestimmungen

Auszug aus dem Gastgewerbegesetz

- § 15 ¹Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten.
- § 17 ¹Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte im Betrieb verantwortlich.
- § 25 ¹Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
²Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
³Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
- § 32 ¹Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
²Der Verkauf von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.
³Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.
⁴Der Verkauf von alkoholhaltigen Getränken mittels Automaten ist verboten.

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Dällikon

- Art. 51 ²Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorsteher die ordentliche Schliessungsstunde für die ganze Gemeinde oder einzelne Lokale aufschieben. Das Gesuch ist mindestens 7 Tage vor dem Anlass einzureichen.
- Art. 54 ¹Wird durch den Betrieb von Wirtschaften, Gartenwirtschaften und anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.
²Für Gastgewerbebetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen angeordnet werden.
- Art. 65 ¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.
²Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.
³Übertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunalen Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.